

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1967)

Rubrik: Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. ALLGEMEINE STANDIGE TÄTIGKEIT

1. ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Die Genfer Abkommen

Neue Beitritte - Im Laufe des Berichtsjahres traten zwei neue Staaten den Genfer Abkommen von 1949 bei. Es handelt sich bei ihnen um den Kongo (Brazzaville) durch Fortdauererklärung vom 4. Februar und um Kuwait durch Beitritt vom 2. September. Diese Daten sind diejenigen, an denen die schweizerischen Bundesbehörden die amtlichen Teilnahmeurkunden erhalten haben.

Am Ende des Jahres 1967 waren somit 116 Staaten ausdrücklich durch die Genfer Abkommen von 1949 gebunden.

Verbreitung - Wenn die Annahme der Resolution Nr. XXI durch die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz - betreffend die "Einhaltung und Verbreitung der Genfer Abkommen" - nicht den Zweck hatte, die Kenntnis der Genfer Abkommen zur vordringlichen Tätigkeit des IKRK werden zu lassen, so nur deshalb, weil dies bereits der Fall war. Diese Resolution hat jedoch sehr zu Recht die Verpflichtungen hervorgehoben, die auf diesem Gebiet ausdrücklich den Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen zufallen.

Im Laufe des Jahres 1967 antworteten 35 Regierungen auf das Memorandum, das im November 1966 vom IKRK an alle Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen gerichtet worden war, wobei etwa zehn von ihnen ausführliche Auskünfte über die Verbreitung der Kenntnis dieser Abkommen bei den Streitkräften und manchmal auch der Zivilbevölkerung gaben. Diese Mitteilungen berechtigen uns zu der Feststellung, dass in einer gewissen Anzahl von Ländern jetzt sichtliche Fortschritte gemacht werden. Ausserdem richteten 15 nationale Gesellschaften eine Antwort an das IKRK, in der

sie versicherten, sie würden ihren ganzen Einfluss in dem vom vorerwähnten Memorandum gewünschten Sinne bei den betreffenden Behörden geltend machen. Diese Antworten werden Gegenstand eines Berichtes an die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz sein.

Daneben gibt es eine Reihe erwähnenswerter Initiativen, die entweder vom IKRK ausgingen oder an denen es beteiligt war. An erster Stelle sei das Rundtischgespräch erwähnt, das am 28. August 1967 in Den Haag stattfand und in einem besonderen Abschnitt dieses Berichtes erwähnt wird. Es war der Untersuchung des Beitrags gewidmet, den das Rote Kreuz zum Frieden leisten kann, und erkannte voll die Notwendigkeit an, die Verbreitung der Genfer Abkommen zu intensivieren:

"Diese Verbreitung muss unter verstärkter Heranziehung von Rundfunk und Fernsehen intensiviert werden, wobei besser verdeutlicht werden muss, dass diese Prinzipien einen wichtigen Faktor für den Frieden darstellen und niemals - auch wenn sie für Kriegssituationen gedacht sind - die Billigung des Krieges bedeuten ... Eine bessere Verbreitung setzt ein besseres Informationswesen voraus. Es empfiehlt sich, Werbefachleute heranzuziehen, gründlich untersuchte Methoden anzuwenden und ein Werbematerial einzusetzen, das wirksamer und besser auf die Kreise abgestimmt ist, die man anzusprechen wünscht".

Von Dr. Jean Pictet, Generaldirektor beim IKRK, wurde eine Broschüre von rund 60 Seiten mit dem Titel "Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts" veröffentlicht, die sich mit dem humanitären Recht im weiten Sinne befasst. Diese Schrift, die auf das Wesentliche eingeht und vollständige genaue Definitionen der behandelten juristischen Regeln wie auch der ihnen zugrunde liegenden Prinzipien gibt, kann sowohl als Arbeitsinstrument für den spezialisierten Forscher wie auch als Gedankengut für die der Welt des Roten Kreuzes angehörenden Personen dienen.

Das Problem der Verbreitung der Genfer Abkommen wurde im Laufe des Jahres von verschiedenen Seminaren, Tagungen und Konferenzen diskutiert. So nahm das Regionalseminar für die nationalen Gesellschaften

ten des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds von Ostafrika, das unter Beteiligung eines Vertreters des IKRK vom 9. bis 19. Januar 1967 in Addis Abeba abgehalten wurde, eine Empfehlung Nr. V an, die folgenden Wortlaut hat:

"Das Regionalseminar für die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds Ostafrikas,

ist der Meinung, dass die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Abkommen in Friedenszeiten unerlässlich ist, wenn sie in Kriegszeiten wirksam angewandt werden sollen;

ist ferner der Meinung, dass in erster Linie die Mitglieder der Streitkräfte und das gesamte Sanitätspersonal sich mit den Bestimmungen der Genfer Abkommen vertraut machen sollten;

empfiehlt daher den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die Frage der Verbreitung der Genfer Abkommen in ständiger Verbindung mit den zuständigen Behörden zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die Ausbildungsprogramme für Offiziere, Ärzte, Krankenpfleger und Lehrkräfte den Genfer Abkommen und dem Internationalen Roten Kreuz einen ausreichenden Platz einräumen".

Ein Seminar über die Verbreitung der Genfer Abkommen unter den Angehörigen des Sanitätspersonals, das vom 7. bis 9. Dezember 1967 in Baska Voda (Jugoslawien) stattfand und an dem ebenfalls ein Vertreter des IKRK teilnahm, empfahl in seinen Schlussfolgerungen insbesondere die Abhaltung gleichartiger Seminare im ganzen Landesgebiet und die Nutzung aller verfügbaren Mittel wie Vorträge, Veröffentlichungen, Presse, Rundfunk, Fernsehen usw..

Vom 22. bis 31. August fand in München der IV. Internationale Fortbildungslehrgang für junge Militärärzte statt. Die meisten Vorträge behandelten rein ärztliche Themen; einige unter ihnen standen jedoch in enger Verbindung zu den Konventionen des Roten Kreuzes. Wir denken dabei vor allem an die Geschichte der Militärmedizin. Das IKRK, das einen seiner Juristen, Herrn J. de Preux, delegiert hatte, war mit zwei Vorträgen am Lehrgang beteiligt: einem über das Genfer Abkommen zur Ver-

besserung des Loses der Verwundeten und Kranken (aus der Feder von J. Pictet), dem anderen über die Sondervereinbarungen in den Genfer Abkommen.

Ferner veranstaltete das IKRK vom 3. bis 7. April zum zweiten Male einen Ausbildungslehrgang für Personen, die später der Genfer Institution ihre Dienste anzubieten beabsichtigen. In diesem Jahr nahmen rund 40 Hörer aktiv an dem Lehrgang teil.

Schliesslich seien noch die zahlreichen Vorträge erwähnt, die vor den vielen Besuchern und Besuchergruppen des IKRK-Sitzes gehalten wurden.

Schulbuch für Afrika - Im Laufe der letzten Jahre sind auf der Landkarte Afrikas viele neue Staaten erschienen. Ihre Vermehrung hat zu einem höchst erfreulichen und ungewöhnlich schnellen Aufschwung des Roten Kreuzes geführt. Allerdings muss zugegeben werden, dass die vor kurzem entstandenen afrikanischen nationalen Gesellschaften noch nicht über ausreichende materielle Mittel verfügen und ihr Ansehen bei den Regierungen und der Bevölkerung selbst besser gesichert sein könnte.

Das IKRK, das diese Gesellschaften anerkannt hat, ist für ihre Entwicklung nicht verantwortlich, jedoch beobachtet es diese aufmerksam und bemüht sich, die Kenntnis der humanitären Regeln nicht nur unter denen zu verbreiten, die an der Aktion des Roten Kreuzes teilnehmen, sondern auch in der Masse derjenigen, die vielleicht eines Tages den Nutzen davon haben werden. Es war der Meinung, der zweckmässigste Weg, um das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen bekannt zu machen, bestehe gegebenenfalls darin, auf Schulebene tätig zu werden. Der Schulunterricht ist in Afrika auf dem Lande allgemein verbreitet, und dieses Netz bleibt einer der beständigsten und wirksamsten Informationswege. Um seine Absichten zu fördern, liess das IKRK ein Lehrbuch ausarbeiten und fertigstellen, das besonders für den Volksschulunterricht bestimmt ist, um auf diese

Weise nicht nur die Stadtbevölkerung, sondern auch die Landbevölkerung zu erreichen, die am häufigsten in den Genuss von Hilfs- und Betreuungsaktionen kommt.

Das IKRK beteiligte die Liga eng an der Ausarbeitung dieses Lehrbuchs, und auch die Ratschläge, die es von den Leitern der afrikanischen Rotkreuzgesellschaften wie auch von Unterrichtsfachleuten erhielt, waren wertvoll. Das Werk mit dem Titel "Das Rote Kreuz und mein Land" umfasst 127 Seiten und enthält sehr viele Zeichnungen. Es gibt eine englische und eine französische Ausgabe. Der Text geht von zahlreichen Begebenheiten des Alltagslebens aus und ist so gestaltet, dass das Kind sich von den geschilderten Ereignissen - Krieg oder Naturkatastrophen - unmittelbar betroffen fühlt und das Rote Kreuz, sein Zeichen und seine Prinzipien ihm vertraut werden, dass es sich selbst verpflichtet fühlt, seine Aktion zu unterstützen, und zugleich weiss, welche Hilfe es im Frieden wie im Kriege beim Roten Kreuz finden kann. Die Bedeutung der Genfer Abkommen wird darin hervorgehoben.

Im Mai beauftragte das IKRK einen Delegierten mit einer Informationsmission in mehreren Ländern Westafrikas, um die Aufnahme des Unterrichts über das Rote Kreuz in die Schulprogramme zu erreichen. Sein Vorschlag wurde überall bei den betreffenden Regierungen wohlwollend aufgenommen.

Angesichts dieser Zusagen und dank der Schweizerischen Eidgenossenschaft, deren finanzielle Unterstützung in diesem Zusammenhang entscheidend war, stellte das IKRK einen Verteilungsplan auf, der sich auf neun französisch- und englischsprachige Länder Afrikas beschränkte. Im Herbst wurden nicht weniger als 125'000 Exemplare des Buches verschickt, und zwar die französische Ausgabe zur Elfenbeinküste, nach Obervolta, Togo, Dahomey und Mali und die englische Ausgabe nach Gambia, Sierra Leone, Liberia und Ghana.

Die erste Phase dieser Kampagne ist also angelaufen. Zwar hat sie noch Versuchscharakter, doch darf man hoffen, dass in einigen Jahren Hunderttausende von Schülern sich mit den elementaren Grundsätzen vertraut gemacht haben werden, die jenseits aller rassistischen und politischen Vorurteile dazu beitragen, den Geist der gegenseitigen Hilfe und des Friedens unter den Völkern zu verbreiten.

Schutz der Zivilbevölkerung

Rechtsschutz gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges - Im Laufe des Jahres 1967, besonders während des ersten Halbjahres, setzte das IKRK aktiv seine Arbeiten zur Durchführung der wichtigen Resolutionen fort, die die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz auf diesem Gebiet angenommen hatte.

Vor allem die Resolution Nr. XXVIII verkündete einige wichtige Grundsätze zum Schutze der Zivilbevölkerung, die in dem nachstehend im vollen Wortlaut wiedergegebenen Memorandum enthalten sind und die von "allen Regierungen und allen übrigen Mächten, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen", zu beachten sind.

Die Resolution forderte ferner das IKRK nachdrücklich auf, seine Anstrengungen fortzusetzen, um das humanitäre Recht auf diesem Gebiet weiterzuentwickeln. Die heikle Lage, in der sich die Welt befindet, hat die Verwirklichung dieser Aufgabe noch schwieriger gemacht. Daher beschloss das IKRK, vorher eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten (Rechtsgelehrte, Strategen, Parlamentarier) zu Rate zu ziehen, die aus verschiedenen Erdteilen stammen und die wichtigsten Gedankenströmungen der heutigen Welt vertreten.

In diese Beratungen wurden fünfzehn Persönlichkeiten aus insgesamt dreizehn Ländern einbezogen (Bundesrepublik Deutschland, Deutsche

Demokratische Republik, Finnland, Indien, Iran, Japan, Jugoslawien, Norwegen, Pakistan, Polen, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika). Diese Personen wurden entweder bei einem Schweizaufenthalt oder anlässlich von Auslandsreisen spezialisierter IKRK-Mitarbeiter, insbesondere von Direktor Pilloud und Vizedirektor Wilhelm, zu Rate gezogen.

Diese Besprechungen rein privater Natur, die auf der Grundlage eines zuvor übermittelten Fragebogens abgewickelt wurden, gaben dem IKRK wertvolle Hinweise über die Art und Weise, in der es die vorerwähnte Resolution verwirklichen kann. Ohne auf die Einzelheiten aller erhaltenen Gutachten einzugehen, lassen sich folgende Faktoren herauskristallisieren: Erstens bildet die Resolution Nr. XXVIII selbst bereits einen wichtigen Schritt in der einzuschlagenden Richtung und gibt die Grundsätze des geltenden Völkerrechts wieder. Man muss jedoch noch weiter gehen und eine Urkunde zu erhalten versuchen, durch die die Staaten diese Grundsätze ausdrücklich anerkennen und formeller gebunden sein würden.

Zweitens hielten es die meisten befragten Persönlichkeiten nicht für wahrscheinlich, dass die Mehrheit der Regierungen sich unter den gegenwärtigen Umständen über ein internationales Abkommen auf diesem Gebiet einigen könnte. Dennoch muss ein solches Abkommen das Endziel bleiben. In der Zwischenzeit muss bis zu dem Tage, an dem dieses Abkommen zustande kommt, jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um die in Wien verkündeten Grundsätze in Erinnerung zu rufen, ihre Bestätigung anzustreben und, wenn möglich, ihre Ausweitung zu erreichen. In dieser Hinsicht wurde im allgemeinen angeraten, als Zwischenstufe zu einer Resolution der Vereinten Nationen Zuflucht zu nehmen, die den Charakter einer Erklärung hätte.

Diese Schlussfolgerungen veranlassten das IKRK, am 19. Mai an alle Regierungen ein Memorandum zu richten, von dem auch die nationa-

len Gesellschaften mit dem Rundschreiben Nr. 468 vom 24. Mai eine Abschrift erhielten.

Nachstehend folgt der Text dieses Memorandums, das durch das Zusammenspiel der Umstände kurz vor Ausbruch der Feindseligkeiten im Nahen Osten in die Hände der Regierungen gelangte:

I.

"Durch seine Hilfstätigkeit bei bewaffneten Konflikten kommt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu der Feststellung, wie dringend notwendig es ist, dass die Völker darauf verzichten, bei der Lösung von Streitfragen Gewalt anzuwenden, dass sie sich über die Rüstungsbeschränkung einigen und vertrauensvolle friedliche Beziehungen untereinander herstellen. Das Rote Kreuz trägt in dem ihm eigenen Bereich im Masse aller seiner Möglichkeiten hierzu bei.

Solange dieses Ziel jedoch nicht erreicht ist und mörderische Konflikte, selbst wenn sie begrenzt sind, auftauchen oder andauern, ist viel daran gelegen, dass in diesen äussersten Situationen die humanitären Vorschriften zum Schutze einiger Hauptwerte der Zivilisation treu eingehalten werden und dadurch die Rückkehr zum Frieden erleichtert wird. Diese Vorschriften fanden ihren Ausdruck besonders in den Genfer und den Haager Abkommen sowie im Gewohnheitsrecht. Das Internationale Komitee möchte eindringlich an diese Forderung erinnern, wie dies übrigens mehrere internationale Rotkreuzkonferenzen taten, auf denen die Regierungen vertreten waren.

II.

Angesichts der technischen Entwicklung der Waffen und der Kriegsmethoden sowie der Art der bewaffneten Konflikte unserer Zeit wird die Zivilbevölkerung immer mehr den Auswirkungen der Feindseligkeiten und den damit verbundenen Gefahren ausgesetzt. Seit langem ist das Internationale Komitee wegen dieser ernststen Bedrohung besorgt und weiss, dass es sich zum Dolmetsch der öffentlichen Meinung macht, wenn es die Aufmerksamkeit der Regierungen abermals auf die Grundsätze lenkt, die die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien verkündet hat, wodurch sie das geltende Recht bestätigte.

In ihrer XXVIII. Resolution, deren voller Wortlaut in der Anlage erscheint, erklärte die Konferenz feierlich,

"dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen:

- die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden;
- es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten;
- ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt;
- die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung".

Damit diese Grundsätze voll zur Geltung kommen, fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Regierungen dringend auf, diese allgemeinen Normen - notfalls mit den erforderlichen Ergänzungen versehen - in einer entsprechenden völkerrechtlichen Urkunde zu verankern. Das Internationale Komitee ist bereit, bei der Ausbreitung einer solchen Urkunde mitzuhelfen.

Ohne abzuwarten, bis diese Urkunde in endgültiger Fassung vorliegt und in Kraft gesetzt ist und bis sich alle in Frage kommenden Mächte über ein formelles Verbot der Massenzerstörungswaffen geeinigt haben, bittet das Internationale Komitee die Regierungen, schon jetzt kundzutun, welchen Wert sie den obengenannten Grundsätzen beimessen; dies kann durch jede geeignete offizielle Kundgebung, wie z.B. eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, geschehen. Desgleichen könnten die Anweisungen für die Streitkräfte jetzt schon auf diese Grundsätze Bezug nehmen.

III.

Das Internationale Komitee befasst sich noch mit einem anderen Aspekt dieses Problems, der auch die wohlwollende Aufmerksamkeit der Regierungen verdient.

Da es im allgemeinen Interesse der Völker liegt, dass die Vorschriften zum Schutze der Menschen im Konfliktfall eingehalten werden, ist viel daran gelegen, dass sie klar und deutlich sind und ihre Anwendung nicht bestritten werden kann. Diese Bedingung wird aber bei weitem nicht erfüllt: Die Kodifizierung eines grossen Teils des Rechts betreffend die Führung der Feindseligkeiten geht auf das Jahr 1907 zurück; ausserdem gefährdet die vielschichtige Art gewisser Konflikte zuweilen die Anwendung der Genfer Abkommen selbst.

Diese Lage kann sich nachteilig auf das Los der Zivilbevölkerung und der sonstigen Kriegsoffer auswirken; darum darf ihr niemand gleichgültig gegenüberstehen. Das Internationale Komitee möchte gerne wissen, welche Massnahmen die Regierungen vorsehen, um diesen Zustand zu beheben. Zur Erleichterung der Prüfung dieses Problems sendet es ihnen in der Anlage eine diesbezügliche Aufzeichnung".

Wie aus dem letzten Teil des Memorandums hervorgeht, benutzte das IKRK diese Gelegenheit, um die Aufmerksamkeit der Regierungen ferner auf ein damit zusammenhängendes, besorgniserregendes Problem zu lenken, nämlich auf den ungenauen und veralteten - und damit für die Zivilbevölkerung nachteiligen - Charakter eines Teils des Kriegsrechts hinsichtlich der Führung der Feindseligkeiten. Das IKRK hielt es daher für angebracht, in der dem Memorandum beigelegten Anlage unter dem Titel "Kurzgefasste Darstellung der völkerrechtlichen Regeln betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges" eine Aufstellung der geltenden Einschränkungen (Beschränkungen hinsichtlich des Personenkreises, der Orte und der Waffen selbst) zu machen und die Punkte hervorzuheben, für die eine Regelung dringend erforderlich wäre.

Als Antwort auf dieses Memorandum teilten viele Regierungen dem IKRK mit, sie hätten diese Dokumente im Hinblick auf eine gründliche Prüfung an ihre zuständigen Dienststellen weitergeleitet. Die Ergebnisse dieser Studien werden dem IKRK zweifellos im Laufe des Jahres 1968 mitgeteilt werden.

Im übrigen fand der Gedanke, die Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Resolution die in Wien verkündeten Grundsätze bekräftigen zu lassen, die Aufmerksamkeit von etwa zehn Regierungen; diese setzten das IKRK von ihrer grundsätzlichen Bereitschaft in Kenntnis, die Initiative zu einer solchen Vorlage zu ergreifen oder sie zu unterstützen, wenn die Umstände es gestatteten.

Das scheint jedoch letzten Endes nicht der Fall gewesen zu sein, denn die 22. Generalversammlung der Vereinten Nationen ging im Dezember zu Ende, ohne mit einer Resolution zur Bekräftigung der in Wien verkündeten Grundsätze befasst worden zu sein. Es stimmt, dass diese Versammlung von der vordringlichen Sorge beherrscht wurde, einige Fortschritte auf dem Gebiet der Nichtverbreitung der Kernwaffen zu machen, und dass somit die meisten anderen Fragen beiseite gelassen wurden, doch beabsichtigt das IKRK, seine Bemühungen unablässig fortzusetzen, um diese Grundsätze allgemein zu verbreiten und von den Regierungen eine offizielle Stellungnahme zu erhalten, die die Reichweite seiner fundamentalen Normen verstärkt.

Besondere Garantien für die Zivilschutzorganisationen -

Gleichlaufend mit seinen Bemühungen um den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung im allgemeinen setzte das IKRK seine Arbeiten hinsichtlich der Resolution Nr. XXVIII der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz fort. Diese Resolution sucht die Garantien zu verstärken, die das Völkerrecht den Zivilschutzorganisationen bietet, damit diese jederzeit ihrer Tätigkeit zugunsten der zivilen Opfer der Feindseligkeiten nachgehen können.

Das IKRK hielt es für zweckmässig, zuerst in Verbindung mit den zuständigen Dienststellen der Regierungen, die an diesem Problem besonders interessiert sind, die einleitenden Untersuchungen voranzutreiben, die die Aufstellung einer internationalen Regelung auf diesem Gebiet erleichtern, bevor es die Einberufung einer neuen Expertentagung ins Auge fasste,

wie die Resolution es von ihm verlangt. Das IKRK ermutigte ferner diese Regierungen, sich gegenseitig über verschiedene Aspekte der aufzustellenden Regelung zu konsultieren, was vor allem von den Regierungen der nordischen Länder getan wurde.

Am 2. und 3. Mai 1967 hatte das IKRK in Genf wichtige Unterredungen mit einer Delegation der nordischen Länder, die aus den Herren Müller (Stellvertretender Leiter des schwedischen Zivilschutzes), Onsrud (Leiter des norwegischen Zivilschutzes), Schulz (Leiter des dänischen Zivilschutzes) und Warras (Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes und Vertreter der finnischen Zivilschutzbehörden) bestand. Diese Delegation setzte das IKRK von den Ergebnissen der Gespräche in Kenntnis, die seit mehreren Monaten zwischen den Zivilschutzdiensten der nordischen Länder geführt worden waren, und übergab ihm einen Text, der diese Ergebnisse in Form eines Regelungsentwurfs zusammenfasst. Die Vertreter des IKRK drückten ihrerseits den Dank ihrer Institution für diese Arbeiten aus und legten ihren Standpunkt zu bestimmten heiklen Aspekten dieses Textes dar.

Gemäss dem vorgesehenen Programm berief das IKRK Anfang November eine beratende Gruppe von Sachverständigen ein, die persönlich und privat eingeladen waren. Fünf Sachverständige nahmen diese Einladung an: die Herren Dr. Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Jacovljévic, Rechtsberater des Jugoslawischen Roten Kreuzes, Müller, stellvertretender Leiter des schwedischen Zivilschutzes, Dr. Schlögel, Generalsekretär des DRK in der Bundesrepublik Deutschland, und Warras, Generalsekretär des Finnischen Roten Kreuzes.

Im Laufe der einwöchigen Beratungen (vom 31. Oktober bis zum 3. November 1967) bemühte sich diese Gruppe, auf der Grundlage des erwähnten Textes der nordischen Staaten sowie der vom IKRK der Wiener Konferenz unterbreiteten Vorschläge den Vorentwurf für eine Regelung aus-

zuarbeiten, der der in der Resolution Nr. XXVIII vorgesehenen offiziellen Expertenkonferenz vorgelegt werden könnte. Die Beratungen dieser Gruppe waren fruchtbar und führten in mehreren Punkten zu einstimmig angenommenen Lösungen.

Es ist Sache des IKRK, den Vorschlägen und Schlussfolgerungen dieser Beratergruppe ihre endgültige Form zu geben. Dann könnte es eine Entscheidung treffen über die Einberufung einer Expertentagung - eventuell im Herbst 1968 -; diese würde einen offiziellen Entwurf ausarbeiten, der der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz zu unterbreiten wäre.

Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens

Seit dem Ende des Ersten Weltkrieges haben alle Internationalen Rotkreuzkonferenzen den wichtigen Beitrag hervorgehoben, den die Institution zum Geiste des Friedens in der Welt leistet und leisten kann.

In diesem Sinne nahm die XX. Internationale Konferenz (Wien, 1965) in die fundamentalen Grundsätze, von denen die Institution sich leiten lässt, folgende Worte auf: "Das Rote Kreuz fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern". Die Konferenz nahm ferner eine wichtige Resolution - die Resolution Nr. X - an, die die Regierungen auffordert, ihre Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu regeln, und die insbesondere das IKRK ermutigt, im Rahmen seiner humanitären Mission alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, Konflikten vorzubeugen. Im Geiste dieser Entschliessung intervenierte das IKRK auf Ersuchen der Organisation für die Afrikanische Einheit im Herbst 1967 im Kongo und in Ruanda, wie in diesem Bericht weiter oben erwähnt.

Das IKRK war der Meinung, dass diese Bemühungen um den Geist des Friedens auch auf anderer Ebene einsetzen könnten. Bei der Diskussion der Resolution Nr. X schlug es vor, ein Rundtischgespräch zu ver-

anstalten, dessen Ziel es sein würde, "einen sehr allgemeinen ungezwungenen Meinungsaustausch vorzunehmen über den Beitrag, den das Rote Kreuz durch praktische Massnahmen im Rahmen seiner Hauptgrundsätze zum Geiste des Friedens, zum gegenseitigen Verständnis unter den Völkern und somit zur Verhütung des Krieges leistet und leisten kann". Um diesen Anregungen, die von mehreren nationalen Gesellschaften lebhaft begrüsst worden waren, konkrete Schritte folgen zu lassen, nutzte das IKRK die Anwesenheit zahlreicher Delegierter des Roten Kreuzes in Den Haag, die Anfang September am Gouverneurrat teilnahmen, um das vorgesehene Rundtischgespräch zu veranstalten. An dieser Zusammenkunft, die am 28. August in Den Haag stattfand und rein privaten Charakter hatte, nahmen folgende 17 Persönlichkeiten des Roten Kreuzes teil:

Dr. Rito Alcantara	Präsident des Senegalesischen Roten Kreuzes
Herr Walter Bargatzky	Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland
Herr José Barroso Chavez	Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften und Präsident des Mexikanischen Roten Kreuzes
Mgr. Donaldo Chavez Nuñez	Präsident des Nicaraguanischen Roten Kreuzes
Dr. Z. Darwiche	Direktor des Syrischen Roten Halbmonds
Dr. Ahmed Djebli Elaydouni	Präsident des Marokkanischen Roten Halbmonds
Dr. Irena Domanska	Präsidentin des Polnischen Roten Kreuzes
Herr G.I.A.D. Draper	Rechtsberater des Britischen Roten Kreuzes
Herr A. van Emden	Generaldirektor des Niederländischen Roten Kreuzes
Herr Agustin Inostrosa	Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes
General C.K. Lakshmanan	Generalsekretär des Indischen Roten Kreuzes

Prof. Dr. Werner Ludwig	Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik
Herr Jovica Patrnogic	Generalsekretär des Jugoslawischen Roten Kreuzes
Dr. Zdenek Stich	Präsident des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes
Herr Olof Stroh	Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes
Frau D. Tumendelger	Präsidentin des Roten Kreuzes der Mongolischen Volksrepublik
General A. E. Wrinch	National Commissioner des Kanadischen Roten Kreuzes

Zudem hatte das IKRK seinen Präsidenten, Herrn Samuel Gonard, sowie die Herren Siordet, Pictet, Pilloud und Wilhelm delegiert, um den Arbeiten beizuwohnen, während die Herren Beer und Abut die Liga der Rotkreuzgesellschaften vertraten.

Auf der Grundlage einer vorbereitenden Dokumentation, die ihnen im voraus zugestellt worden war, beschäftigten sich die Teilnehmer des Rundtischgesprächs hauptsächlich mit zwei Aspekten des vorgeschlagenen Themas. Sie überprüften als erstes den Beitrag zum Frieden, den das Hilfswerk des Roten Kreuzes schon in sich selbst darstellt, und diskutierten die Möglichkeiten, diesen Aspekt besser hervorzuheben. Danach behandelten sie eingehend die dem Roten Kreuz zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, auf diesem Gebiet spezifische Tätigkeiten auszuüben. Zu den untersuchten Punkten gehörten die Erziehung zum Geist des Friedens, die Zusammenarbeit mit den offiziellen oder privaten Organisationen, die sich ähnlichen Problemen widmen, der Kampf gegen alles, was die Völkerverständigung bedroht, und die Untersuchung der tieferen Ursachen der Konflikte. Ferner wurde der Beitrag zum Frieden ins Licht gerückt, den die direkten Kontakte zwischen den Mitgliedern des Roten Kreuzes bilden, und die Möglichkeiten geprüft, diese auf organische Weise zu verstärken.

Dr. J. Pictet, Generaldirektor beim IKRK, der den Vorsitz der Rundtischgespräche geführt hatte, gab vor dem Delegiertenrat einen kurzen Bericht über die Ergebnisse dieser Zusammenkunft, wobei er hervorhob, dass es sich angesichts der Weite des Themas nur um eine erste Untersuchung handeln könne. Er fügte hinzu, dass alle nationalen Gesellschaften einen ausführlichen Bericht erhalten würden und gemäss dem einmütigen Wunsch der Teilnehmer vor der XXI. Internationalen Konferenz ein zweites Rundtischgespräch über das gleiche Thema organisiert werden würde, um dem IKRK zu ermöglichen, dieser Konferenz gründlicher ausgearbeitete Vorschläge zu unterbreiten.

Aufbau, Organisation und Verfahren der Internationalen Rotkreuzkonferenz

In ihrer Sitzung vom 3. Oktober 1966 hatte die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes das IKRK und die Liga aufgefordert, die Fragen zu untersuchen, die sich aus dem Aufbau, der Organisation und dem Verfahren der Internationalen Rotkreuzkonferenz ergeben. Die beiden Institutionen setzten demgemäss einen gemeinsamen Untersuchungsausschuss ein, der nach gründlicher Arbeit in der Lage war, der Ständigen Kommission einen umfassenden Bericht zu unterbreiten. Diese hatte ferner beschlossen, allen nationalen Gesellschaften einen Fragebogen zuzuschicken und ihre Stellungnahme zu bestimmten Punkten zu erbitten.

Nachdem die Ständige Kommission ihrerseits die Frage geprüft hatte, liess sie durch ihre Vorsitzende, Gräfin von Limerick, ihre Schlussfolgerungen vor dem am 6. September 1967 in Den Haag versammelten Delegiertenrat vortragen. Nachstehend folgt der Wortlaut dieses Dokuments:

I. Aufbau der Konferenz

1. Teilnahme der Regierungen - Man kam überein, die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes hinsichtlich der Teilnahme der Regierungen an den Internationalen Konferenzen nicht zu ändern. Den Vorschlag, die Rotkreuzkonferenzen mit Teilnahme der Regierungen durch regelmässige Staatenkonferenzen zu ersetzen, hielt man für undurchführbar, denn es obliegt nicht dem Roten Kreuz, derartige Staatenkonferenzen einzuberufen.

Man nahm die Tatsache zu Protokoll, dass die Regierungen nicht berechtigt sind, vorzuschlagen, dass diese oder jene Frage auf der Tagesordnung der Konferenz erscheint, es sei denn, dies geschehe laut Artikel 9 der internen Regelung (die das Präsidium der Konferenz ermächtigt, weitere Fragen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn fünf Delegationen verschiedener Länder dies beantragen). Es schien nicht gerechtfertigt, eine diesbezügliche Änderung der internen Regelung vorzuschlagen, die gestatten würde, die Befugnisse der Regierungen zu erweitern. In Zukunft wird die Ständige Kommission dafür sorgen, den Delegiertenrat vor der Konferenz davon zu unterrichten, wenn Fragen behandelt werden, die für die Regierungen nur von untergeordnetem Interesse sind.

2. Befugnisse der Konferenz - Nach Ansicht der Kommission ist keine Satzungsänderung notwendig.

II. Organisation und Verfahren der Konferenz

1. Es erschien nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen in bezug auf die Häufigkeit der Vollversammlungen, ihre Dauer, die ihr gewidmete Zeit, die Anzahl der Ausschüsse, das Unterlagenmaterial, das Dolmetschen und das Übersetzen vorzunehmen.

2. Tagesordnung - Man vertrat die Ansicht, dass die Tagesordnung für den Erfolg der Konferenz ausschlaggebend ist und sie die Möglichkeit bietet, die vorgebrachten Fragen betreffend zahlreiche weitere Punkte des Fragebogens wie die Anzahl der Ausschüsse, die Zusammensetzung der Delegationen usw. zu präzisieren. Daher muss die Ständige Kommission der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Internationale Konferenz besondere Aufmerksamkeit widmen und die diesbezüglichen Kommentare der nationalen Gesellschaften berücksichtigen.

3. Praktisches Problem der Abfassung der Resolutionen - Nach Ansicht der Ständigen Kommission sollte für jeden Konferenzausschuss ein Redaktionsausschuss gebildet werden, der aus drei Personen besteht, von denen eine jede eine der Arbeitsprachen der Konferenz beherrscht. Diese drei Ausschüsse können später zusammengeschlossen werden, so dass sie den Redaktionsausschuss der Vollversammlung bilden, der somit aus mindestens neun Personen bestünde.

III. Fragen betreffend die Ständige Kommission

1. Methoden für die Mitgliederwahl - Man hielt es für angebracht, sich bei zukünftigen Konferenzen nach der in der Satzung vorgesehenen Wahlmethode zu richten. Der Vorsitzende der Konferenz soll die Teilnehmer bei Eröffnung der Konferenz auf diesen Punkt aufmerksam machen und den Delegationen das Wahlverfahren bekanntgeben. Ausserdem wurde der Gemischte Ausschuss gebeten festzustellen, ob das Konferenzpräsidium beauftragt werden könnte, die Wählbarkeit der für die Ständige Kommission vorgeschlagenen Anwärter zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Betreffenden alle Voraussetzungen für dieses Amt erfüllen.

2. Zusammensetzung der Ständigen Kommission und Anzahl ihrer Mitglieder - Man kam überein, keine Satzungsänderung für diesen Punkt vorzuschlagen.

3. Befugnisse der Ständigen Kommission vor Konferenzeröffnung - Die Erfahrung hat gezeigt, dass in der Zeit vor der Konferenz gewisse Beschlüsse hinsichtlich der Organisation zu fassen sind.

Man bemerkte, dass gemäss der Satzung und der internen Regelung die Ständige Kommission und die einladende Gesellschaft für die Organisation und die Vorbereitung der Konferenz verantwortlich sind. Sie müssen daher am Tagungsort die erforderlichen Beschlüsse vor Eröffnung der Konferenz fassen.

Da man nicht erwarten kann, dass die Ständige Kommission eine oder zwei Wochen vor Konferenzeröffnung "in corpore" am Tagungsort anwesend ist, vertrat man die Ansicht, sie solle diese Aufgabe ihrem Vorsitzenden oder einem bzw. mehreren ihrer Mitglieder anvertrauen.

Einige der Schlussfolgerungen, zu denen man gelangt ist, fordern ein gründlicheres Studium seitens des Gemischten Ausschusses. Die verschiedenen Verfahrensfragen werden also bei der nächsten Zusammenkunft der Ständigen Kommission abermals erörtert.